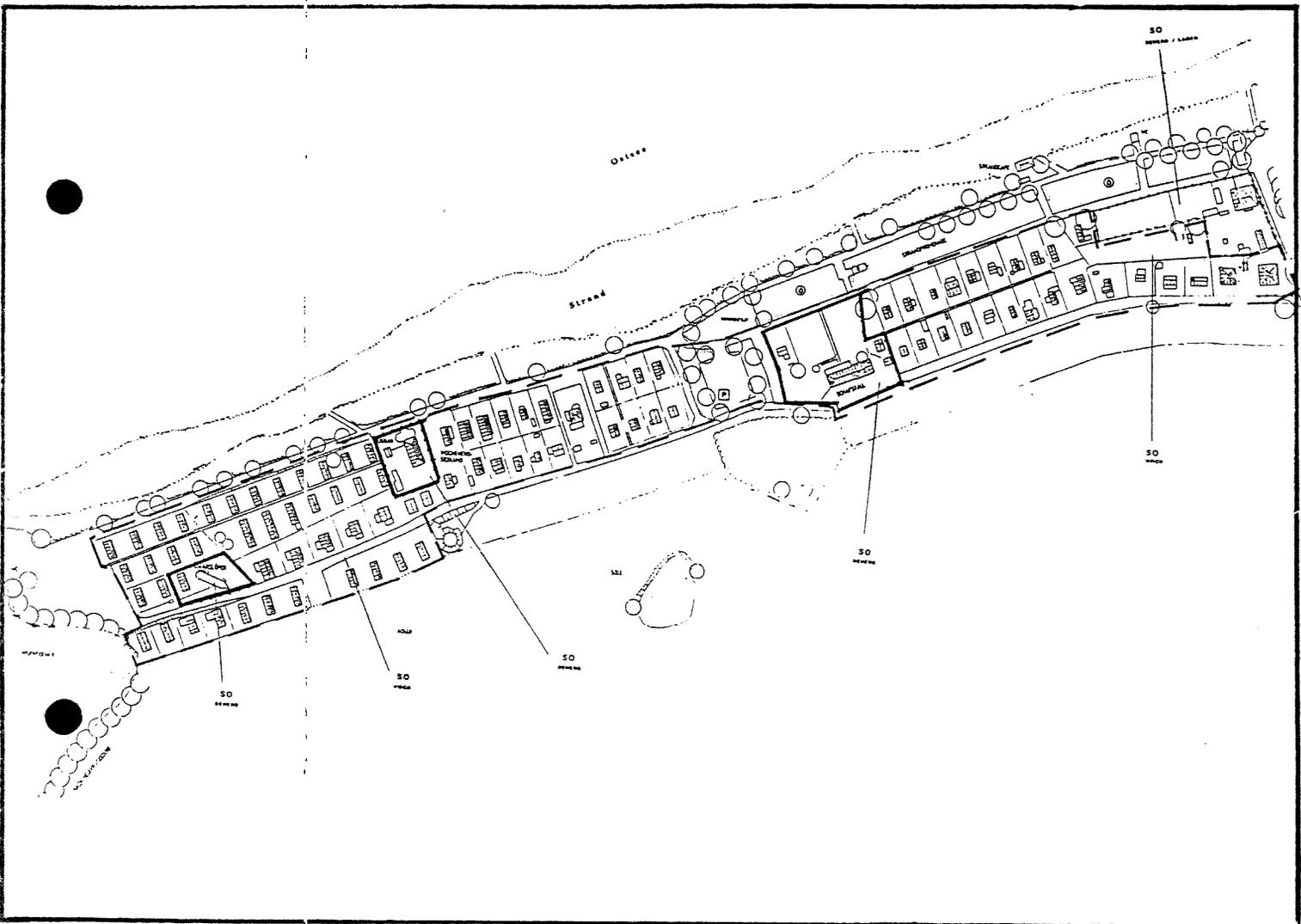


Ablage
PE bei Bau O
28.04.99
fe

Gemeinde Insel Poel
- Amtsfreie Gemeinde -

GESTALTUNGSSATZUNG
FÜR DAS WOCHENENDHAUSGEBIET AM SCHWARZEN BUSCH

=====



Beschlossen in der Gemeindevertretersitzung am :	29.09.1997
Beschlußnummer :	102/09/97/GV
Genehmigt am :	11.02.1998
Gültig ab :	02.07.1998

Gestaltungssatzung der Gemeinde Insel Poel
für das Wochenendhausgebiet Am Schwarzen Busch

Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des "Wochenendhausgebietes Am Schwarzen Busch" wird aufgrund des § 86, Abs.1 und 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl M-V Seite 518 und 635) nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 29. 09. 1997 sowie mit Genehmigung des Ministeriums für Bau Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 11.02.1998 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Wochenendhausgebiet Am Schwarzen Busch, das im Norden durch die Windschutzpflanzungen vor dem Ostseestrand, im Westen durch das Rethmoor, im Süden durch Ackerland und im Osten durch das Grundstück der Gaststätte "Seeblick" begrenzt wird.

Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 gestrichelt umrandet parzellenscharf dargestellt.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die Gaststätten "Dwarslöper" und "Eisbar" sowie die Ferienanlage "Schafstall". Diese Grundstücke sind ebenfalls parzellenscharf, im zugehörigen Lageplan grün umrandet, dargestellt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Alle baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung sind hinsichtlich

- der Baufluchten,
- der Traufhöhe und Fassadenöffnungen,
- der Dachneigung und der Dacheindeckung,
- der Dachaufbauten,
- der Fassaden und
- der übrigen baulichen Anlagen

so auszuführen, daß die Eigenart des Wochenendhausgebietes gesichert und gefördert wird.

§ 3 Baufuchten

Bei Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen ist der Verlauf der Baufluchten einzuhalten. Als Bauflucht gilt die Verbindungslinie zwischen den Eckpunkten der benachbarten Gebäude.

§ 4 Traufhöhe und Fassadenöffnungen

- (1) Die Traufhöhe darf bei Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen 3,00 Meter nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts oder Fußweges.
- (2) Bei Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen müssen Fassadenöffnungen stehende Formate aufweisen.

§ 5 Dachneigung und Dacheindeckung

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Dächer eine Dachneigung von 45° nicht überschreiten.
- (2) Die Dacheindeckung ist als Reetdachdeckung oder in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtöne auszuführen.
Dacheindeckungen mit glänzenden Oberflächen dürfen nicht zur Ausführung gelangen.

§ 6 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur als Schlepp- oder Fledermausgaupen und nicht in Verbindung mit Dachfenstern zugelassen.
- (2) Die Dacheindeckung von Gaupen muß in Art und Farbe dem Hauptdach angeglichen werden.
- (3) Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten.

§ 7 Fassade

- (1) Ziegelsichtmauerwerk ist nur in den Farben rot bis rotbraun oder weiß herzustellen.
- (2) Verputzte Wandflächen sind in hellen Farben wie cremeweiß, beige oder hellgrau auszuführen.
- (3) Holzverkleidungen sind in Naturfarbe oder mit rotbrauner oder weißer Farbgebung zu versehen.
- (4) Die Fassade ist nur in einem Farbton erlaubt.

§ 8
Übrige bauliche Anlagen

- (1) Das Anbringen von Warenautomaten an Außenfassaden ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Befestigung von Stellplätzen sind nur kleinformatige Beläge zugelassen.
- (3) Tankbehälter sind mit einem Sichtschutz zu versehen.
- (4) Freistehende Schornsteine mit metallisch-glänzenden Oberflächen sind nicht zugelassen.

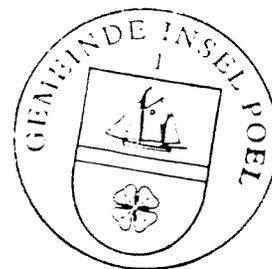
§ 9
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 30.09.1997



Wahls
Bürgermeister



Die durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern in dem Genehmigungsbescheid, Aktenzeichen: VIII 210a-515.612-130.580.50 erteilten Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß (Beitrittsbeschluß) der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.06.1998 Aktenzeichen: VIII 210a-515.612-130.580.50 bestätigt.

Kirchdorf, den 30.06.1998



Wahls
Bürgermeister

